

Begründung

Bebauungsplan Nr. 26
Erftstadt-Niederberg
Kirchengrund

A. Begründung

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde erforderlich, um die für das Gelände bestehenden Bauabsichten durch ortsrechtliche Bindungen in geordnete Bahnen lenken zu können. Die in den letzten Jahren im Plangebiet errichteten Gebäude lassen eine Ordnung nicht erkennen.

B. Kosten

Die Erschließungskosten betragen ca. 500.000,00 DM, sie werden entsprechend den Satzungen der Gemeinde anteilig von den künftigen Eigentümern getragen.

C. Bodenordnung

Soweit erforderlich, soll eine Baulandumlegung durchgeführt werden. Sollte eine Umlegung wegen geschlossener Grundstückskäufe nicht notwendig werden, so können die Flächen für den Gemeinbedarf und Gemeingebrauch enteignet werden.


Bürgermeister


Amtsdirektor

Ger. Mittelich
Gde-Vertreter

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Niederberg von 16. Juli 1964 aufgestellt worden.



Dieser Plan hat gemäß § 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in der Zeit vom 1. August 1964 bis 31. August 1964 öffentlich ausgelegen.



Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S.341) vom Rat der Gemeinde Niederberg am 15. September 1964 als Satzung beschlossen worden.



Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S.341) mit Verfügung vom 15.9.1965 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
34.3 - 30 - 210/65

Im Auftrag
gez. Meyerschoff

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S.341) ist am 4. November 1965 erfolgt.

Friesheim
Niederberg



den 10. Dezember 1965